Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(24.11.1970) Nr. 138 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 138

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 24. November 1970

Wohnungsbauförderung 1970/71 und Nachfinanzierung des Wohnungsbauförderungsprogramms 1969/70

Der Senat erstattet der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht.

Die Deputation für das Bauwesen hat der Vorlage am 30. Oktober 1970 zugestimmt, die Finanzdeputation am 17. November 1970.

I.

In der Regierungserklärung vom 28. November 1967 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft [Landtag], Drucksachenabteilung V S. 28) ist angekündigt worden, daß der Senat für die Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaues alle Voraussetzungen schaffen wird. Dort heißt es u. a.: „Im Programm der Koalition stehen mindestens 3000 öffentlich geförderte und 500 besonders steuerbegünstigte Wohnungen jährlich."

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mit ihren Beschlüssen vom 22. Mai 1968 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft [Landtag], Drucksachenabteilung IV Nr. 56), vom 26. März 1969 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft [Landtag], Drucksachenabteilung IV Nr. 127) und vom 11. Juni 1969 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft [Landtag], Drucksachenabteilung I Nr. 65) den Senat ermächtigt, für insgesamt 11 000 im sozialen Wohnungsbau zu errichtende Wohnungen Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen und Darlehen einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen. In Ausführung dieser Beschlüsse hat der gemeinsame Ausschuß der Deputation für das Bauwesen und der Finanzdeputation die Verteilung entsprechender Förderungsmittel für insgesamt 9400 vollgeförderte und insgesamt 1600 sog. teilgeförderte, steuerbegünstigte Wohnungen beschlossen.

Die Gründe für die Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaues (vergl. Regierungserklärung vom 28. November 1967 und Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft [Landtag] vom 7. Mai 1968, Drucksachenabteilung I Nr. 19) besitzen unverändert Bedeutung.

Der anhaltende Neubedarf an Wohnungen ergibt sich vor allem aus der Zahl der Eheschließungen im Lande Bremen in Höhe von etwa 6000 jährlich im Durchschnitt der letzten Jahre. Weiterer echter Bedarf entsteht aus den ständigen Abbrüchen von Wohnungen und Wohngelegenheiten (z. B. Behelfsheimen) sowie aus dem Zusammenlegen kleiner Wohnungen zu größeren und aus Zweckentfremdung von Altbauwohnraum z. B. zum Gewerberaum. Hier handelt es sich um insgesamt rd. 1000 bislang bewohnte Einheiten, die dann als echter jährlicher Bedarf auf dem Wohnungsmarkt erscheinen. In diesem Zusammenhang ist auf eine Veröffentlichung des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen aufgrund der Wohnungszählung 1968 aufmerksam zu machen, wonach im Lande Bremen 7100 Haushalte — das sind 2,6 Prozent der vorhandenen Wohnungen — in Baracken und sonstigen unzureichenden Wohngelegenheiten ohne Küche sowie in Untermiete lebten; Einzelmieter sind dabei lediglich zu 10 Prozent als Wohnungsanwärter berücksichtigt. Für die absehbare Zukunft kann in diesem Zusammenhang auch der sich aus der Stadterneuerung und Industrieansiedlung und nicht zuletzt der sich aus der Universitätsgründung ergebende Wohnungsbedarf von Studenten und Universitätsangehörigen nicht außer Betracht bleiben.

Abgesehen von diesem aufgezeigten Neubedarf beläuft sich der Nachholbedarf am Stichtag vom 1. Januar 1970 aus Wohnungsdefizit und geforderter Marktreserve von 3 Prozent auf rd. 8500 Wohnungen.

Der Senat beabsichtigt deshalb, in Ausführung des Regierungsprogramms im sozialen Wohnungsbau für diese Legislaturperiode die geplanten restlichen etwa 3000 Wohnungen zu fördern. Davon sollen 2600 Wohnungen voll und 400 Wohnungen teilgefördert werden.

1. Die vollgeförderten Wohnungen sind für diejenigen Wohnungsuchenden bestimmt, deren Einkommen innerhalb der durch § 25 des II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenze liegt. Es soll im wesentlichen durch Aufwendungszuschüsse gefördert werden, die zunächst auf die Dauer von fünf Jahren gewährt werden. Durch diese Zuschüsse werden die Kosten-

mieten bzw. Belastungen so weit gesenkt werden, daß sie für die breiten Schichten des Volkes tragbar sind. Durch die Gewährung befristeter Aufwendungszuschüsse mit der Möglichkeit der Kürzung bei Einkommenssteigerungen nach Ablauf der ersten fünf Jahre hat Bremen als erstes Bundesland einen erfolgversprechenden Weg zur Lösung des sog. Fehlbelegungsproblems beschritten.

Zusätzlich zu den Aufwendungszuschüssen sind bei Eigentumsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 II. WoBauG Familienzusatzdarlehen zu bewilligen. Heimplätze und Nebenerwerbssiedlungen sollen — wie bisher — durch Baudarlehen gefördert werden.

2. Die teilgeförderten Wohnungen sind vorzugsweise für die Personen in Aussicht genommen, die eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen (vgl. § 88 II. WoBauG). Diese Förderung soll mit dazu beitragen, die preisgünstigen öffentlich geförderten Wohnungen früherer Programme für die dringlich Unterzubringenden freizumachen, die innerhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG liegen.
   Die teilgeförderten Wohnungen werden nur mit Zuschüssen (nicht mit Darlehen) subventioniert werden, die zunächst auf die Dauer von fünf Jahren zu bewilligen sind. In Aussicht genommen ist ein Satz von 2,— DM monatlich je m² förderungsfähiger Wohnfläche.

3. Im übrigen soll der steuerbegünstigte Wohnungsbau wie bisher durch Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel gefördert werden.

II.

1. Die Wohnungsbauförderung 1970/71 wird unter Zugrundelegung der inzwischen erheblich gestiegenen Bau- und Kapitalkosten in den ersten fünf Jahren voraussichtlich folgende Aufwendungen erfordern:
   An Aufwendungszuschüssen für die vollgeförderten und

   an Zuschüssen für die teilgeförderten Wohnungen rd. 47,8 Mio. DM.
   An Darlehen (einmalig) rd. 4 Mio. DM.

2. Auch für das noch nicht abgeschlossene Wohnungsbauförderungsprogramm 1969/70 haben sich Kostensteigerungen ergeben. Diese konnten nur zum Teil aus Einsparungen auch bei den früheren Wohnungsbauförderungsprogrammen gedeckt werden. Da die für den sozialen Wohnungsbau im Lande Bremen zur Zeit geltende Miete von 3,— DM je m² Wohnfläche monatlich (zuzügl. Zuschlägen für Sonderausstattungen von im Durchschnitt 0,40 DM je m² Wohnfläche) aus sozialen Gründen nicht erhöht werden soll, ist es erforderlich, die noch nicht voll gedeckten Aufwendungen für 735 Wohnungen durch Nachbewilligung von Aufwendungszuschüssen auszugleichen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 6 Millionen DM für die ersten fünf Jahre.

3. Diese sich aus dem Wohnungsbauförderungsprogramm 1970/71 und aus der Nachfinanzierung des Wohnungsbauförderungsprogramms 1969/70 ergebenden Kosten sollen aus den zu erwartenden Bundesmitteln und aus den Einnahmen und Einsparungen aufgrund des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Zinsanhebungsgesetz) gedeckt werden.

   Die für das Wohnungsbauförderungsprogramm 1970/71 in Höhe von etwa 3000 Wohnungen erforderlichen Darlehen sollen zum 1. Januar 1972 kassenmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Aufwendungszuschüsse, die ab Bezugsfertigkeit fällig sind, müssen in Höhe der Nachfinanzierung des Wohnungsbauförderungsprogramms 1969/70 voraussichtlich ab 1972, im übrigen voraussichtlich ab 1973 gezahlt werden.

III.

Antrag an die Bürgerschaft (Landtag)

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) zu beschließen:

„Der Senat wird ermächtigt, für etwa 3000 im Rahmen des Wohnungsbauförderungsprogramms 1970/71 im sozialen Wohnungsbau zu errichtende Wohnungen und für 735 im Rahmen des Wohnungsbauförderungsprogramms 1969/70 nachzufinanzierende Wohnungen Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 53,8 Millionen DM (47,8 Millionen DM für 1970/71, 6 Millionen DM für 1969/70) zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen und Verpflichtungen zur Zahlung von Darlehen bis zu 4 Millionen DM einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen."

Carl Schünemann Bremen